



Verbundpartner

## Schadenanzeige zur Wassersportkasko-Versicherung

Schaden-Nummer

Versicherungsschein-Nummer

Name des Versicherungsnehmers

Telefon

Fax

Mobiltelefon

E-Mail

Zuständig

Herr

Frau

Betriebsart

Anschrift

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Die Entschädigung soll geleistet werden an  
auf nachstehendes Konto

Versicherungsnehmer oder an

\_\_\_\_\_

IBAN

BIC

Name des Kreditinstituts

IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder Ihrer EC-Karte; die deutsche IBAN ist immer 22 Stellen lang.

1. a) Name und Art des beschädigten Bootes:

b) Baujahr:

c) Serial-Nummer:

d) Werft oder Fabrikat:

e) Welche sonstigen versicherten Gegenstände, wie z. B. Trailer, Effekten, wurden beschädigt?

2. a) Motor-Nummer:

b) kW/PS und Fabrikat:

3. Wann wurden die vom Schaden betroffenen Gegenstände angeschafft und zu welchem Preis (Bitte Anschaffungsbelege, Kaufbescheinigungen beifügen):

4. Wann trat der Schaden ein?

Datum:

Uhrzeit:

5. Ort des Schadeneintritts:







Verbundpartner

In welcher Höhe?

EUR

Bei welcher Gesellschaft versichert?

Hinweis: Die erforderlichen Daten speichern wir unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

### **Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall**

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, braucht der Versicherer Ihre Mithilfe.

#### **Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten**

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und ihm die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Er kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

#### **Leistungsfreiheit**

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **Hinweis:**

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

---

Ort

Datum

Unterschrift des/der Versicherungsnehmers/in/bevollmächtigten Vertreters/in